

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Lebenswunsch", nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“

Sitz des Vereines ist in 26939 Ovelgönne.

Der Verein soll ins Vereinsregister Oldenburg eingetragen werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnütziger und unmittelbarer Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation und Durchführung von letzten Wünschen schwerst- und sterbenskranker Menschen im gesamten Nordwesten, die ambulant- oder stationär palliativmedizinisch-, oder hospizlich begleitet-, und oder versorgt werden.

Der Verein setzt sich ein für die Verbesserung der Lebenssituation von schwerst- und sterbenskranken Menschen durch die Erfüllung eines letzten Wunsches die sich in hospizlicher- oder palliativer Versorgung.

Dies verschafft die Möglichkeit den Betroffenen eine bestmögliche Lebenssituation unter Beteiligung der jeweils behandelnden Ärzte und Pflegenden zu ermöglichen, bei dem die erlebte Freude im Vordergrund steht.

Die Vernetzung von Haupt- und Ehrenamtlichen des Hospizwesens wird aufgebaut und durch Veranstaltungen, sowie den Kontakten des Vereines im ges. Nordwesten unter Beteiligung der Gesellschaft gesichert und ausgebaut. Dadurch wird das Hospizwesen und der Hospizgedanke gesellschaftlich getragen, gestärkt und zugleich unterstützt. Es wird angestrebt, die Angebote des Vereines im Land Bremen, sowie in den Landkreisen Wesermarsch, Friesland, Ostfriesland, Ammerland, Oldenburg und weitere Regionen in Niedersachsen durch Ehrenamtliche auf- und auszubauen und eine weitere Vernetzung zu anderen Institutionen und Organisationen des Gemeinwesens aufzubauen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Mobilisierung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, sonstigen Mitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenverordnung festgelegten Vereinsmittel.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Mindest-Eintrittsalter ist 16 Jahre.

Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Nationalität, Religion oder die Zugehörigkeit zu einer Hilfsorganisation gebunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft im Verein teilt sich in ordentliche, außerordentliche und Fördermitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die den Verein aktiv unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen, fördern und dem Vorstand in allen Sachfragen als Berater (Beirat) zur Verfügung stehen wollen. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch medizinische, soziale, publizistische, wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeiten in der Öffentlichkeit Ansehen erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch wirtschaftliche Zuwendungen an den Verein fördern.

Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen zu laden, haben dort allerdings kein Stimm- sondern ein Vorschlagsrecht. Auch das Wahlrecht zum Vorstand und alle übrigen Rechte der ordentlichen Mitglieder stehen ihnen nicht zu.

Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(Die Voraussetzungen für die aktive Mitarbeit werden vom Vorstand festgelegt.)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitglieds,

durch freiwilligen Austritt,

durch Ausschluss aus dem Verein,

bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Mitglieder können durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Betrifft der Ausschluss aus dem Verein ein Vorstandsmitglied, so nimmt dieses an der Beschlussfassung des Vorstandes nicht teil. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Zahlungen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.

Von den Beratern (außerordentliche Mitglieder) werden keine Beiträge erhoben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft als Fördermitglied ist möglich.

Fördermitglieder zahlen bis auf Weiteres einen monatlichen oder jährlichen Betrag, dessen Höhe sie selbst im Aufnahmeantrag festlegen. Dieser Betrag kann später nach eigenem Ermessen des Fördermitglieds geändert werden. Von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung abweichen, die künftig bei Bedarf die Höhe der Mitgliedsbeiträge festlegt.

Für die freiwilligen Zuwendungen von Fördermitgliedern und Sponsoren können (nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit) Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Schirmherrschaft

Zur Unterstützung des Vereins und zur Information der Öffentlichkeit über seine Ziele kann eine herausragende Persönlichkeit gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.

Von dem Schirmherrn / der Schirmherrin wird erwartet, dass er / sie sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und sie in der Öffentlichkeit vertritt.

Ein Schirmherr / eine Schirmherrin ist eine natürliche Person, die bei Annahme der Schirmherrschaft automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins erhält.

Die Tätigkeit als Schirmherr / Schirmherrin des Vereins ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Schirmherrschaft kann nur einer einzelnen Person übertragen werden. Erst nach deren Ausscheiden aus dem Verein kann die Schirmherrschaft neu vergeben werden.

Über die Vergabe der Schirmherrschaft entscheidet der Vorstand.

Der Schirmherr / die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Er / sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht zum Vorstand.

Die Schirmherrschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Näheres regelt § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) der Vereinssatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstandssitzungen Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zahlungen an für den Verein tätige Personen sowie Aufwands- und Kostenerstattungen erfolgen ausschließlich in angemessener Höhe. Der Verein gilt nicht als Arbeitgeber. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung und/oder in einem Honorarvertrag geregelt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstands,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands,

Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf,

Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus bisherigen Aufgaben des Vereins,

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, die sowohl persönlich ausgeübt als auch schriftlich an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden darf.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, einberufen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Zustellung kann per Briefpost oder auf elektronischem Wege, z.B. per Email erfolgen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstands, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Wahlen

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorgaben für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Deutschen PalliativStiftung, dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e. V. und dem Hospiz- und PalliativVerband Bremen e.V. zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Beschluss der Satzung

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde in der 2.ten Gründungsversammlung am 01.08.2017 beschlossen.

Brake,